

RS OGH 1989/1/26 6Ob505/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

Norm

AußStrG §16 BIII2g

StGG §15

Rechtssatz

Der im Art 15 StGG verfassungsgerichtlich festgelegte Grundsatz, daß Akte der staatlichen Verwaltung nicht in innere Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft eingreifen dürfen, ist so bedeutsam und ein Verstoß gegen ihn so schwerwiegend, daß jede schlüssige Ausführung darüber, es liege ein unzulässiger Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche vor, eine beachtliche Ausführung und wirksame Geltendmachung des Anfechtungsgrundes der offenbaren Gesetzwidrigkeit nach § 16 Abs 1 AußStrG darstellt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 505/89
Entscheidungstext OGH 26.01.1989 6 Ob 505/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0087792

Dokumentnummer

JJR_19890126_OGH0002_0060OB00505_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at